

Herrn  
Dr. Roland Nessmann  
  
KPMG Alpen-Treuhand GmbH

Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
BSBV 2/2008  
Dr. Priester/Na

Durchwahl  
3132

Datum  
18.7.2008

## **AFRAC Diskussionspapier zur Modernisierung der UGB-Rechnungslegung**

Sehr geehrter Herr Dr. Nessmann!

Zum Diskussionspapier zur Modernisierung der UGB-Rechnungslegung nehmen wir Stellung wie folgt:

### **I. Allgemein**

Es sollte beachtet werden, dass Kreditinstitute in den letzten Jahren statistisch die Ausfallwahrscheinlichkeit ihrer Klienten auf Basis von Jahresabschlüssen, die im Rahmen der aktuellen Rechnungslegung erstellt wurden, erhoben haben.

### **II. Zu den Bestimmungen des Arbeitspapiers im Einzelnen:**

#### **2.1 Einzelunternehmer und Personengesellschaften**

Die Anhebung des Schwellenwertes auf € 600.000,-- erscheint insofern als sinnvoll, als zukünftig KMU's, die unter diesen Schwellenwert liegen, von der Verpflichtung zur doppelten Buchhaltung ausgenommen sind, was eine Erleichterung darstellt. Weiters ist auch die Aufhebung der Rechtsfolge gem. § 189 Abs 2 Z 2 UGB zu empfehlen, da ein Wegfall zu einer zusätzlichen Erleichterung führt.

#### **2.2 Aufstellung, Offenlegung und Veröffentlichung**

Grundsätzlich sind alle Erleichterungen zu empfehlen. Insbesondere kleine Aktiengesellschaften sollten die Möglichkeit haben, ihre Anhangsangaben entsprechend der in § 242 Abs 2 dargelegten größenabhängigen Erleichterung aufzustellen.

## 2.3 Abschlussprüfung

Die Prüfung des Abschlusses sollte auch bei kleinen Aktiengesellschaften weiterhin beibehalten werden.

## 3. Modernisierung der Rechnungslegung

Grundsätzlich ist eine Vereinfachung der Rechnungslegung zu begrüßen, wobei der Einfluss des Steuerrechts auf die Rechnungslegung zu beachten ist. Wir empfehlen, dass Vereinfachungen, die die Versagung von Steuerbegünstigungen verursachen, oder Hilfsaufzeichnungen für die Steuerberechnung erfordern, vermieden werden.

### 3.1 IFRS-Jahresabschluss

Aus Sicht eines IFRS-bilanzierenden Konzerns besteht gegen eine sukzessive Annäherung von UGB an IFRS für derartige Institute im Sinne der Aufwands-/ und Kostenreduktion grundsätzlich kein Einwand.

### 3.2 (18) Umgekehrte Maßgeblichkeit

- Die Forderung der Aufhebung der §§ 205 führt zum Versagen der Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, ausgenommen das UR folgt vollinhaltlich den Bestimmungen des § 13 EStG. Dies würde bedeuten, dass unabhängig in welcher Höhe geringwertige Wirtschaftsgüter anfallen, unternehmensrechtlich auch immer eine Sofortabschreibung möglich ist.

Die aufgrund steuerlicher Vorschriften gebildeten Bewertungsreserven und unversteuerte Rücklagen sowie die Auflösung von Bewertungsreserven/unversteuerten Rücklagen sind gem. IFRS ohnehin nicht zulässig. Im Sinne der Annäherung von UGB an IFRS wird die Aufhebung der §§ 205 und 230 UGB befürwortet.

- Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass dies nicht die Haftrücklage betrifft (BWG-Bestimmung).
- Die bisherige automatische Evidenthaltung von Sonderabschreibungen und automatischer Korrektur auf den steuerlich maßgebenden Wert würde entfallen und Nebenaufzeichnungen wären erforderlich.

### 3.4 Geschäfts-/Firmenwert

Im Sinne der Modernisierung der Rechnungslegung sollte das Aktivierungswahlrecht im UGB aufgehoben werden und an die Bestimmungen des IFRS angepasst werden. Hierbei ist der erworbene Geschäfts- und Firmenwert als Vermögenswert anzusetzen und mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Die Abschreibungsregel des § 203 Abs 5 UGB ist jedenfalls entbehrlich, da gem. IFRS ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert nicht abgeschrieben werden darf. Stattdessen ist dieser einmal jährlich auf Wertminderung zu prüfen (oder

häufiger, falls Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hinweisen, dass eine Wertminderung stattgefunden haben könnten)

Wir dürfen darauf hinweisen, dass der jährliche „Impairmenttest“ einen zusätzlichen Mehraufwand darstellt.

Im Falle der Annäherung von UGB an IFRS sollte die Ansatzmöglichkeit auch bei immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Kundenstock) vorgesehen werden, die dann auch planmäßig abzuschreiben wären.

Aktivierungspflicht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens:

Das Aktivierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne des UGB ist aufzuheben.

Grundsätzlich soll für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände der gleiche Ansatz gelten, wie für erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (Anschaffungskosten = Herstellkosten)

### **3.3 (19) Buchwertfortführung bei Umgründungen**

Hierzu ist anzumerken, dass eine bereits bestehende Vereinfachung dadurch beseitigt werden würde.

### **3.5 (21) Aktivierungspflicht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

In der Bilanzierungspraxis stellt das Aktivierungsverbot eine Erleichterung dar. Hauptanwendungsgebiet ist selbst hergestellte Software. Die gesamte Problematik der Abgrenzung zwischen Aufwand und aktivierungspflichtigen Herstellungskosten wird damit vermieden. Auch die damit verbundene Bewertungs- und Nutzungsdauerproblematik spielen derzeit keine Rolle. Ein Verbleib des Aktivierungsverbotes wird daher empfohlen.

### **3.6 Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes:**

Grundsätzlich ist der Wegfall dieser Position in der UGB-Bilanz empfehlenswert, da im IFRS die Kosten für das Ingangsetzen bei Anfall erfolgswirksam erfasst werden, während Kosten für die Erweiterung eines Betriebes ohnehin im Buchwert von Vermögensgegenständen berücksichtigt (aktiviert) werden.

### **3.7 Rückstellungsbewertung**

§ 253 Abs 1 BilMoG sieht bereits den im IFRS 37.37 dargelegten Ansatz zur Bewertung von Rückstellung vor und ist zu befürworten.

Der letzte Satz des § 211 Abs 2 UGB ist beizubehalten, weil er all jene Fälle abdeckt, bei denen die steuerliche Abfertigungsrückstellung über einen längeren Zeitraum höher ist als die unternehmensrechtliche Rückstellung. Der Ansatz des höheren Rückstellungsbetrages bietet in diesen Fällen einen Steuervorteil.

### **3.8 Aufwandsrückstellungen**

Da im IFRS die Bildung einer Rückstellung für zukünftige Aufwendungen nicht zulässig ist, wäre es im Sinne der Harmonisierung empfehlenswert, das Wahlrecht in § 198 Abs 8 Z 2 UGB aufzuheben.

### **3.9 Ansatz von Finanzinstrumenten**

Infolge der Annäherung von UGB an IFRS ist im Allgemeinen zu begrüßen, dass § 253 Abs 1 BilMoG für Finanzinstrumente im Handelsbestand einen Ansatz und eine Bewertung zum „Fair Value“ vorsieht.

Es ist allerdings zu beachten, dass vor allem bei Nicht-Banken Probleme bei der Ermittlung von Fair-Values entstehen (z. B. keine Verfügbarkeit von Marktpreisen). Daher wäre es sinnvoll, Regelungen für die Bestimmung des Fair-Values aufzunehmen (Diskussion: Fair-Value-Measurement)

### **3.10 Bewertungseinheiten**

Die Separierung von Vermögensgegenständen, die einer gemeinsamen Nutzung bedürfen, ist zu hinterfragen. Daher ist auch die Wertminderung für den gemeinsamen Vermögensgegenstand zu sehen.

### **3.11 (27) Wahlrecht für außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen**

Von der Abschaffung dieses Wahlrechtes wäre vor allem die Bank- und Versicherungsbranche betroffen. Damit würde diesen Branchen die Möglichkeit der Ausschöpfung von Steuersparpotentialen genommen. Die Beibehaltung dieser Wahlmöglichkeit wird begrüßt.

Im Sinne der Harmonisierung von UGB mit IFRS, hat die im § 204 Abs 2 UGB enthaltene Regelung (außerplanmäßige Abschreibung von Finanzanlagen, selbst wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist) zu entfallen, da im IFRS nur unter bestimmten Umständen (z.B. Bonitätsverschlechterung des Emittenten) ein „impairment“ bei Finanzanlagen zulässig ist.

### **3.15 Latente Steuern**

Da auch im IFRS ein getrennter Ausweis in aktive und passive latente Steuern (separate Bilanzpositionen) zu erfolgen hat, ist § 274 BilMoG auf jeden Fall zu befürworten. Die komplexe Darstellung der latenten Steuern in den Anhangangaben von großen Kapitalgesellschaften sollte für kleine Kapitalgesellschaften allerdings reduziert werden.

### **3.16 Abschreibungen**

Im Sinne der Harmonisierung wird eine Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern als sinnvoll erachtet. Eine Übernahme des bilanzorientierten Konzepts inklusive der Aktivierung von Verlustvorträgen, wie es IFRS vorsieht, ist ebenfalls zu empfehlen.

### **3.17 Ausweis eigener Aktien**

Es wird empfohlen, eigene Aktien direkt vom Grundkapital abzuziehen.

### **3.18 Konzernbegriff**

Wir empfehlen, den Konzernbegriff nach Maßgabe der wirtschaftlichen Kontrolle zu definieren.

### **3.19 Kapitalkonsolidierung**

Die Neubewertungsmethode ist zu befürworten.

Aus unserer Sicht ist für die Währungsumrechnung die modifizierte Stichtagsmethode (§ 308a BilMoG) zu befürworten. Ebenfalls zu befürworten ist die Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen sowie die Darstellung der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung als gesonderten Posten.

### **3.16 (32) Abschreibungen**

Das steuerlich bedingte Wahlrecht ist grundsätzlich beizubehalten.

## **4. Zusammenfassung**

Es sollte die Umstellung auf einen freiwilligen IFRS-Einzelabschluss angestrebt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Pichler  
Bundeskreditsparte